



# STATUTEN

Stand: 09. April 2022

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen Musikverein Peuerbach, hat seinen Sitz in 4722 Peuerbach und ist vollkommen unpolitisch.

## § 2 Zweck des Vereines

**Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat folgenden gemeinnützigen Zweck:**

Erhaltung und Pflege der Blasmusik und der österreichischen Blasmusiktradition, Förderung der Blasmusik, darüber hinaus die Pflege von Musik jeglicher Art.

## § 3 Aufgaben des Vereines

**Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:**

- laufende Proben
- Aus- und Fortbildung von JungmusikerInnen und MusikerInnen
- Abhaltung von Musikfesten und Teilnahme an Wertungsspielen
- Teilnahme an musikalischen Wettbewerben
- Pflege der Kameradschaft
- Werbung für das Musikinteresse durch Abhaltung von Konzerten, Vorträgen u.a.
- Verbindung mit Vereinen gleicher Tendenz
- Versammlungen und Besprechungen zur Koordination der Vereinsinteressen

## § 4 Wirtschaftliche Grundlagen des Vereines

**Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:**

Einnahmen aus eigenen und fremden Veranstaltungen, Beiträge unterstützender Mitglieder, Spenden und Subventionen.

## § 5 Mitgliedschaft

**Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:**

- Ordentliche Mitglieder
- Unterstützende Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, der die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern kann.

**Ordentliche Mitglieder** sind alle aktiven MusikerInnen und FunktionärInnen.

**Unterstützendes Mitglied** kann jede Person werden, die den vom Vorstand festzusetzenden jährlichen Beitrag leistet. Dieser Beitrag ist eine finanzielle Unterstützung des Vereines, ohne dass das unterstützende Mitglied dafür Pflichten übernimmt.

**Ehrenmitglied** wird, wer auf Grund seiner Verdienste um den Verein vom Vorstand als solches ernannt wird.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

**Ordentliche Mitglieder** sind verpflichtet, an Proben und Aufführungen teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten sowie den Kapellmeister und Stabführer in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereines und der MusikerInnen überhaupt, jederzeit und überall, zu wahren und die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Trachten, Noten und übriges Inventar in sauberem und gutem Zustand zu erhalten. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

**Unterstützende Mitglieder** unterstützen den Verein finanziell mit einem vom Vorstand festgesetzten jährlichen Beitrag. Sie haben in der Generalversammlung kein Wahlrecht.

**Ehrenmitglieder** haben das Ansehen des Vereines und der MusikerInnen überhaupt, jederzeit und überall, zu wahren. Sie haben in der Generalversammlung nur das passive Wahlrecht.

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

**Die Mitgliedschaft erlischt:**

- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Statuten oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, die Vereinsbeschlüsse missachtet, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind: die Generalversammlung, der Vorstand und das Schiedsgericht. Die Sitzungen aller Organe des Vereines können mit physischer Anwesenheit der Mitglieder, aber auch mittels virtueller Versammlung (zB Videokonferenz) oder einer Mischform stattfinden. Für die virtuelle Teilnahme muss von jedem Ort aus eine akustische und möglichst auch optische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit zur Verfügung stehen und der Teilnehmer\*in muss die Möglichkeit haben sich zu Wort zu melden und in geeigneter Form an Abstimmungen teilnehmen können.

## § 9 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines. Sie ist zumindest alle vier Jahre vom Obmann an einem vom Vorstand zu bestimmenden Datum einzuberufen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Abhaltung und Beschlussfähigkeit der Generalversammlung eine Stunde später an keine Mitgliederzahl gebunden.

Die Generalversammlung beschließt im Allgemeinen mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Beschlüsse über Statutenänderungen oder eine Auflösung des Vereines erfordern die Zweidrittelmehrheit.

Die Hälfte aller Vorstandsmitglieder kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen, dies verlangt jedoch von den einfordernden Mitglieder einen für eine Generalversammlung nötigen Grund sowie die Vorlage einer für die Generalversammlung gültigen Tagesordnung.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

### Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte der Funktionäre
- Entlastung des Kassiers
- Ehrung verdienter MusikerInnen und FunktionärInnen
- Wahl des Vorstand und Bestellung der Fachreferenten sowie mindestens zweier Kassaprüfer

## § 11 Der Vorstand

### Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Obmann und Stellvertreter
- Schriftführer und Stellvertreter
- Kassier und Stellvertreter
- Referat Medien & Marketing und Stellvertreter
- Referat Organisation & Infrastruktur und Stellvertreter
- Archivar Instrumente und Stellvertreter
- Archivar Kleidung und Stellvertreter
- Archivar Noten und Stellvertreter
- Archivar EDV/Datenhaltung und Stellvertreter

### sowie den Fachreferenten

- Kapellmeister und Stellvertreter
- Stabführer und Stellvertreter
- Jugendteam
- (weitere Fachreferenten im Bedarfsfall)

Der Vorstand wird von der Generalversammlung per Akklamation für die Dauer von bis zu vier Jahren gewählt. Die Fachreferenten werden von der Generalversammlung für die Dauer von bis zu vier Jahren bestellt.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes oder eines Fachreferenten oder zum Zwecke der Besetzung unbesetzter Positionen sowie zur Einsetzung von vorübergehenden Fachreferenten (zB Projektleitern) ist der Vorstand berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder entsprechende Personen für die genannten Positionen bis zur nächsten Generalversammlung zu kooptieren.

Der Vorstand muss jedenfalls entsprechende Archivare beinhalten, welche die Verantwortung über das Musikheim und alle vereinseigenen Noten, Instrumente, EDV, Bekleidung und das übrige Inventar haben.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

### a.) Dem Vorstand obliegt bei Sitzungen:

- die Organisation des geregelten Vereinsbetriebes
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Festsetzung des Termines für die Generalversammlung
- Erbringung von Tätigkeitsberichten aller Vorstandsmitglieder und der Fachreferenten
- Einbringen von Vorschlägen und Anträgen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzen von Mitgliedsbeiträgen von Unterstützenden Mitgliedern

Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Obmannes oder eines Stellvertreters und insgesamt mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

## § 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Fachreferenten

Der **OBMANN** vertritt den Verein nach innen und außen und führt bei allen Versammlungen den Vorsitz. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich jener des Kassiers. Im Falle der Vereinsauflösung obliegt ihm die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 27 des Vereinsgesetzes 2002.

Der **SCHRIFTFÜHRER** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen das Protokoll und ist dem Vorstand bei allen schriftlichen Arbeiten behilflich.

Der **KASSIER** verwaltet die Kassa. Er verbucht Einnahmen und Ausgaben und legt über die Geldgebarung jährlich Rechnung.

Das **REFERAT FÜR MEDIEN & MARKETING** hat die Verbindung zur Fach-, Tages- und Wochenpresse sowie zu Rundfunk und Fernsehen herzustellen. Er ist gleichzeitig verantwortlich den Verein gut zu vermarkten und dessen Aktivitäten zu bewerben.

Das **REFERAT FÜR ORGANISATION & INFRASTRUKTUR** hat die Verantwortung über das Musikheim und das übrige Inventar. Ihm obliegt eine zentrale Verantwortung bei der Durchführung von Veranstaltungen.

Die **ARCHIVARE** haben die Verantwortung über alle vereinseigenen Noten, Instrumente, EDV und Bekleidung.

Dem **KAPPELLMEISTER** obliegen die Aufgaben auf rein musikalischem Gebiet. Er sorgt für die musikalische Weiterbildung der MusikerInnen und ist für die musikalische Planung und Durchführung verantwortlich.

Der **STABFÜHRER** hat seine Aktivitäten im Besonderen auf die Musik in Bewegung zu richten und engen Kontakt mit dem Bezirksstabführer zu pflegen.

Das **JUGENDTEAM** ist für die Betreuung der in Ausbildung stehenden MusikerInnen verantwortlich. Insbesondere haben sie für die Teilnahme an vom Blasmusikverband angebotenen Veranstaltungen und Seminaren zu werben sowie das Spiel in kleinen Gruppen zu fördern.

Die jeweiligen **STELLVERTRETER** unterstützen die Vorstandsmitglieder und Fachreferenten bei ihren jeweiligen Tätigkeiten und haben bei den Sitzungen das gleiche Stimmrecht.

## § 14 Das Schiedsgericht

Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür benennt und diese zusammen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Der Entscheid ist endgültig.

## § 15 Auflösung des Vereines

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereines hat der Obmann binnen vier Wochen dies der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Das gesamte Vereinsvermögen ist den Gemeinden Peuerbach und Steegen zu übergeben, die es so lange verwalten, bis sich ein neuer Verein mit dem gleichen gemeinnützigen Zweck in Peuerbach bildet.

Sollte dies innerhalb von zehn Jahren nicht der Fall sein, haben die Gemeinden das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Die Erträge aus der Vermögensverwaltung sind gleichfalls gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Das Einvernehmen mit den Gemeinden Peuerbach und Steegen wurde hergestellt.

## § 16 Zustelladresse

Die Zustelladresse ist die Adresse des Vereinsgebäudes, Hauptstraße 19a in 4722 Peuerbach.

**Das vorliegende Statut setzt das bisher geltende und bei den Behörden aufliegende Statut außer Kraft.**